

Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Schiedsrichterordnung

Stand vom 16.09.2006
Mit Ergänzungen 16.09.2006

Teil 1

Allgemeinverbindlicher Teil

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichterordnung des SFV regelt die sich aus der Satzung und anderen Ordnungen des Sächsischen Fußball-Verbandes für Bezirks- und Kreisverbände sowie Schiedsrichter-anwärter(innen), Schiedsrichter(innen) und Schiedsrichterbeobachter(innen) ergebenden Pflichten, Rechte und Aufgaben auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens.
- (2) Die Schiedsrichterordnung trägt in ihrem Teil 1 allgemeinverbindlichen Charakter für den SFV sowie die Bezirks- und Kreisverbände. Sie kann von letzteren nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Die Bezirks- und Kreisverbände sind ermächtigt, in einem Teil 3 (Bezirksverbände) bzw. Teil 4 (Kreisverbände) eigene, für den Zuständigkeitsbereich spezifische Regelungen zu treffen, soweit das für notwendig erachtet wird. Diese Regelungen haben sich im Rahmen des Teils 1 dieser Ordnung zu bewegen.

§ 2

Gewinnung von Schiedsrichteranwältern

- (1) Schiedsrichteranwalt kann werden, wer sich für geeignet hält und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Ablegung der erfolgreich absolvierten Prüfung ist die Mitgliedschaft in einem Verein nicht notwendig, jedoch anzustreben.
- (2) Schiedsrichteranwalt müssen Mitglied in einem im Sächsischen Fußball-Verband registrierten Verein sein.
- (3) Für die Gewinnung von Schiedsrichteranwältern und ihre Anmeldung bei einem Kreisverband, die Teilnahme am Lehrgang und an der Prüfung trägt der Mitgliedsverein des Anwärters die volle Verantwortung.
- (4) Dem Verein obliegt es, in Übereinstimmung mit dem Anwärter dessen künftige Einsatzfähigkeit und -möglichkeit festzulegen und zu diesem Zwecke den Anwärterausweis innerhalb eine Jahres, gerechnet vom Tage der bestandenen Schiedsrichterprüfung, beim zuständigen Kreisverband gegen einen Schiedsrichterausweis des DFB/SFV einzutauschen.

§ 3

Ausbildung zu Schiedsrichtern

- (1) Für die Ausbildung von Schiedsrichteranwältern, die Organisation von Lehrgängen und Abschlussprüfungen, die Ausgabe der Anwärterausweise sowie die Regelung und Ansetzung der zu leitenden Anwärterspiele tragen die Kreisverbände die volle Verantwortung. Sie haben jährlich mindestens einen Lehrgang zu gewährleisten, damit die Vereine ihrer Verpflichtung, zum Stichtag die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern gegenüber dem zuständigen Verband melden zu müssen, nachkommen können.
- (2) Die Kreisverbände haben den Anwärtern nach bestandener Prüfung die Anwärterausweise auszuhändigen und die für Schiedsrichteranwältern festgelegte Anzahl von Pflichtspielen (siehe Teil 4) der Spielleitungen zu organisieren. Die Organisation muss dem Ziel dienen, dem Verein die Meldung von Schiedsrichtern für die Verbände zum jährlichen Stichtag zu ermöglichen.

- (3) Die Kreisverbände haben den Vereinen ihres Zuständigkeitsbereiches und ihrem jeweiligen Bezirksverbände die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern im neuen Spieljahr jährlich bis zum 30. Juni zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Kreisverbände haben über die Geschäftsstelle des SFV die Anwärterausweise sofort nach Lehrgangsbeginn in erforderlicher Stückzahl anzufordern. Die Anwärterausweise sind zu nummerieren und zu registrieren.
- (5) Schiedsrichteranwärter zählen bis zum Umtausch der Anwärterausweise in Schiedsrichterausweise des DFB/SFV nicht zur Ist-Zahl ihrer Vereine. Sie sind jedoch in der jährlichen Schiedsrichterliste des Vereines getrennt auszuweisen.
- (6) Der Schiedsrichteranwärterausweis ist Eigentum des SFV. Er berechtigt nicht für den freien Eintritt zu Fußballspielen.

§ 4

Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter müssen Mitglied in einem im SFV registrierten Verein sein.
- (2) Nach der Ausbildung und Bewährung in der von den Kreisverbänden Fußball selbst festzulegenden Anzahl von Spielen, die innerhalb des Spieljahres zu absolvieren sind, in dem die Prüfung abgelegt wurde, wird auf Antrag des Kreisverbandes der Schiedsrichteranwärterausweis in den Schiedsrichterausweis des DFB/SFV umgetauscht. Der Schiedsrichterausweis wird durch den SFV ausgestellt und bleibt dessen Eigentum. Er ist jährlich durch den Kreisverband zu verlängern, wenn der Inhaber die durch den Kreisverband erlassenen Bedingungen erfüllt hat. Der Ausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt zu allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen sind. Der Ausweis ist nach Ausscheiden als Schiedsrichter(in) und/oder Beobachter an den Kreisverband zur Weiterleitung an den SFV zurückzugeben.
- (3) Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich. Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 ist und dem zuständigen Schiedsrichteransetzer für Ansetzungen zur Verfügung steht. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Jungschiedsrichter zählen zum Schiedsrichtersoll ihres Vereines.
- (4) Der Schiedsrichterausweis des DFB/SFV wird ausschließlich vom SFV ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt auf Antrag der Kreisverbände und gegen Vorlage des Anwärterausweises. Die Ausweise sind zu nummerieren und zu registrieren. Der Nachweis wird beim SFV geführt. Der Schiedsrichterausweis ist nach der Ausstellung vom Kreisverband und vom Schiedsrichter auf Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich beim SFV geltend zu machen. Ausweise mit falschen Eintragungen sind ungültig. Der Schiedsrichterausweis kann von den zuständigen Kreisverbänden jährlich vor Beginn eines Spieljahres für alle Leistungsklassen verlängert werden, wenn
 - a) der Schiedsrichter der Leistungsklassen der Landesebene bei mindestens 15 Spielen als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent im abgelaufenen Spieljahr zum Einsatz kam. Die Bezirks- und Kreisverbände regeln diese Anzahl von erforderlichen Einsätzen in ihrem Teil 3 bzw. 4 dieser Ordnung;
 - b) der Schiedsrichter an den von den zuständigen Kreisverband festgelegten Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen hat;
 - c) die jährliche Leistungsprüfung, soweit sie vom zuständigen Verband gefordert wird, als Voraussetzung für einen Einsatz als Schiedsrichter bestanden wurde.
 Die Wiederanerkennung als Schiedsrichter ist im SFV über eine erneute Qualifikation gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung möglich.

- (5) Schiedsrichter haben das Recht, sich in allen Fragen behaupteter persönlicher Benachteiligungen und unkorrekter Behandlungen an ihren Schiedsrichterausschuss und über ihren Mitgliedsverein an die zuständigen Rechtsorgane zu wenden. Ihnen dürfen daraus keine Nachteile entstehen.
- (6) Die finanziellen Ansprüche der Schiedsrichter regeln sich nach der Finanzordnung des zuständigen Verbandes.

§ 5

Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Schiedsrichter haben das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren und sich sportlichen Verhaltens zu befleißigen.
- (2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spiele, zu denen er als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent angesetzt ist, wahrzunehmen. Ist er daran verhindert, hat er unverzüglich den zuständigen Ansetzer zu informieren.
- (3) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den angesetzten Lehrabenden seines Kreisverbandes sowie anderen Weiterbildungsmaßnahmen und Leistungsprüfungen teilzunehmen. Schiedsrichter haben sich durch sportliches Training die notwendige körperliche und geistige Bereitschaft anzueignen und zu erhalten.
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spiele nach den Regeln zu leiten und die Bestimmungen der Ordnungen der Verbände, soweit sie die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Spiele selbst betreffen, einzuhalten.
- (5) Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichterzeitung beziehen.
- (6) Den Schiedsrichtern ist für ihre Kleidung die Farbe schwarz vorbehalten. Andere Farben dürfen ebenfalls getragen werden.
- (7) Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
- (8) Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes;
 - b) den Aufbau des Spielfeldes einschließlich der Coaching-Zone, sofern sie für das zu leitende Spiel vorgeschrieben ist;
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Fußballregel 4 und den Bestimmungen der Spielordnung;
 - d) die Bälle.Sie haben die Kontrolle der Spielerpässe bzw. Spielerlisten durch den Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Mannschaften zu überwachen.
- (9) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielbericht zu vervollständigen und diesen spätestens am Tage nach dem Spiel an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

§ 6

Weiterbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Weiterbildung in Theorie und Praxis des Schiedsrichterwesens ist eine permanente Verpflichtung für jeden einzelnen Schiedsrichter(in), Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichteranwalt. Sie werden dabei von ihren Vereinen, von den Bezirks- und Kreisverbänden nach besten Kräften unterstützt. Die dafür erforderlichen Modalitäten regeln die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse in Zusammenarbeit mit ihren Verbänden in eigener Verantwortung.

- (2) Der SFV, die Bezirks- und Kreisverbände tragen mit regelmäßigen Schulungen und Fitnessstests dazu bei, Schiedsrichter für den eigenen Bereich zu befähigen und darüber hinaus auf höhere Aufgaben vorzubereiten.
- (3) Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Fitnessprüfungen ist Voraussetzung für die jährliche Einstufung in Leistungsklassen. Die notwendigen Kriterien sind unter Einbeziehung der dazu erlassenen DFB-Vorschriften vom zuständigen Schiedsrichterausschuss in einer Ausführungsbestimmung und Regelung des Auf- und Abstieges zu erarbeiten.
- (4) Schiedsrichterbeobachtungen von damit beauftragten Beobachtern sind untrennbarer Bestandteil der Weiterbildung und Qualifizierung für höhere Spielklassen. Ihre Ergebnisse fließen neben den theoretischen und sport-praktischen Leistungen sowie positiven Charaktereigenschaften in die Gesamtbewertung eines Schiedsrichters ein. Die Organisation der Schiedsrichterbeobachtungen regeln die Schiedsrichterausschüsse in eigener Verantwortung.

§ 7

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichter haben das Recht ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln. Schiedsrichter unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird vom Vereinswechsel eines Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile des aufnehmenden Vereins gilt jedoch:
 - a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. 07. bis 31.12. eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins.
- (3) Schiedsrichter und abgebender Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband dem bisherigen Kreisverband und dem SFV, von der Abmeldung Mitteilung zu machen und dabei gleichzeitig den Schiedsrichterausweis auf gleichen Wege abzugeben.

Der Schiedsrichter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgeht. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich dann nach den Ordnungen des künftigen Landesverbandes.
- (4) Schiedsrichter und abgebender Verein sind verpflichtet, beim Wechsel des Vereins, des Kreis- oder des Bezirksverbandes innerhalb des SFV von der Abmeldung Mitteilung zu machen und dabei gleichzeitig den Schiedsrichterausweis über den Kreisverband zum SFV zur dortigen Umschreibung abzugeben. Der Ausweis bleibt beim SFV hinterlegt, bis auf Antrag des neuen Kreisverbandes und seines neuen Vereines die dortige Anmeldung und die Ausgabe des neuen Schiedsrichterausweises über den Kreisverband vorliegt.

§ 8

Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des jeweiligen Verbandes nach den Bestimmungen dieser Ordnung, der zutreffenden Teile 2 bis 4 und auf ihr fußender Ausführungsbestimmungen.

Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem:

- a) die Leitung der Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen;
 - b) die Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern oder wenn möglich mit Schiedsrichterteams;
 - c) die Benennung und Qualifizierung der Schiedsrichterbeobachter sowie die Organisation der Schiedsrichterbeobachtungen;
 - d) die alljährliche Einstufung der Schiedsrichter(in) in die Leistungsklassen auf der Grundlage von geistigen und körperlichen Leistungstest, Ergebnissen von Beobachtungen sowie des § 4 (4) dieser Ordnung mit der Bestätigung durch den Vorstand des jeweiligen Verbandes;
 - e) die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse entsprechend § 9 dieser Ordnung;
 - f) die Beantragung eines Verfahrens beim Sportgericht, wenn sich Schiedsrichter, Beobachter bzw. Schiedsrichteranwälter unsportlichen Verhaltens schuldig machen und eine Ahndung mit den Disziplinarmaßnahmen des Ausschusses nicht mehr möglich ist oder unangebracht erscheint;
 - g) namentliche Vorschläge für die Berufung eines Schiedsrichter-Lehrstabes zu unterbreiten und ihn für diese Aufgaben zu befähigen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Lehrwart, Leiter Beobachtungen, Schiedsrichteransetzer(n)) zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Schiedsrichter, noch aktiver Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter vom Vorstand zu berufen sind.

§ 9

Disziplinarbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat das Recht, in Fällen geringfügiger Vergehen gegen diese Ordnung gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern Disziplinarbefugnisse auszuüben. Zu solchen Vergehen gehören
- a) Missachtung der Schiedsrichterordnung und Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichterausschusses;
 - b) Wiederholtes Absagen von Spielleitungsaufträgen als Schiedsrichter(in) bzw. Schiedsrichterassistent sowie verspätete Absage ohne zwingenden Grund;
 - c) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
 - d) Verstöße gegen die Kameradschaft;
 - e) wiederholte falsche Finanzabrechnung.
- (2) Die Disziplinarmaßnahmen bestehen in
- a) schriftlich festzuhaltender Abmahnung;
 - b) schriftlich festzuhaltender befristeter Nichtansetzung als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen;
 - c) Antrag beim zuständigen Verbandsvorstand auf Einstufung in eine niedrigere Spielklasse;
 - d) Antrag beim zuständigen Verbandsvorstand auf Streichung von der Liste der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichteranwälter.

Die Betroffenen sind vor der Festlegung einer Disziplinarmaßnahme zu hören. Sie sind über das im folgenden Satz formulierte Rechtsmittel zu informieren und über die Löschung der Disziplinarmaßnahme nach Jahresfrist zu verständigen. Von der Disziplinarmaßnahme ist der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.

- (3) Mit einer Disziplinarmaßnahme belegte Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichteranwälter haben das Recht, über ihren Verein eine Überprüfung der Disziplinarmaßnahme beim zuständigen Sportgericht zu beantragen. Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben.
- (4) In allen anderen Fällen unsportlichen Verhaltens werden Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter nach der Rechts- und Verfahrensordnung des zuständigen Verbandes vom Sportgericht auf Antrag zur Verantwortung gezogen.

§ 10

Schiedsrichterbeobachter

- (1) Der Schiedsrichterausschuss schlägt dem Vorstand jährlich ehemalige und aktive Schiedsrichter für die Tätigkeit als Schiedsrichterbeobachter vor. Sie haben die notwendigen charakterlichen und fachlichen Eigenschaften zu besitzen.
- (2) Der Einsatz der Schiedsrichterbeobachter obliegt der AG Beobachtungen des zuständigen Schiedsrichterausschusses. Die Beobachter haben Anspruch auf eine fachliche Vorlage für die Bewertung der Schiedsrichterleistung.
- (3) Die Beobachter haben an Qualifikationsmaßnahmen des Schiedsrichterausschusses teilzunehmen. Von dieser Teilnahme kann ihre Einstufung bzw. ihr Einsatz abhängig gemacht werden.
- (4) Schiedsrichterbeobachter haben den Beobachtungsbericht in der Regel bis zum 3. Tag nach dem betreffenden Spiel an den Vorsitzenden der AG Beobachtung einzusenden bzw. abzugeben.
- (5) Schiedsrichterbeobachter, die selbst nicht mehr als Schiedsrichter aktiv tätig sind, werden nicht auf das Schiedsrichtersoll ihres Vereins angerechnet.
- (6) Die finanziellen Ansprüche der Schiedsrichterbeobachter regeln sich nach der Finanzordnung des zuständigen Verbandes.

§ 11

Verantwortung der Bezirks- und Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände tragen die Verantwortung für:
 - a) die Ausbildung der Schiedsrichteranwälter, ihre Prüfung, die Beantragung und die Ausgabe der Anwärterausweise, die Ableistung der Anwärterspiele und den Umtausch der Anwärterausweise beim SFV;
 - b) die Einhaltung dieser Ordnung soweit sie ihrer Zuständigkeit obliegt;
 - c) die Registratur der Arbeit mit den Anwärterausweisen;
 - d) die Registratur aller Schiedsrichteranwälter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter.
- (2) Die Bezirksverbände sind berechtigt, Kontrollen der Einhaltung dieser Ordnung nach spezifischen Vorgaben vorzunehmen.
- (3) Die Kreisverbände bestätigen bzw. korrigieren die Meldung der Vereine an den Bezirksverband und den SFV zur Erfüllung des Schiedsrichtersolls. Der Termin der Meldung darf aus diesen Gründen nicht verzögert werden.

Teil 2

Festlegungen für die Landesebene

§ 12

Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss des Sächsischen Fußball-Verbandes leitet das Schiedsrichterwesen nach den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des SFV.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses erfolgt vom Vorstand des SFV.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss des SFV setzt sich aus dem auf dem Verbandstag gewählten Vorsitzenden und den durch den Vorstand berufenen Mitgliedern zusammen.

§ 13

Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen

- (1) Die Einstufung in die Landesliga und Spielklassen darüber ist nur nach erfolgreich absolvierter Leistungsprüfung möglich. Sie ist in der Regel vor Beginn eines Spieljahres abzulegen. Die Qualifikationsnormen werden in den jährlichen Qualifikationsrichtlinien, die spätestens vor Beginn der 2. Halbserie des laufenden Spieljahres zu veröffentlichen sind, aufgeführt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung in einem durch den Schiedsrichterausschuss festzulegenden Zeitraum möglich.
- (2) Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der Landesliga ist möglich. Die Regelarien werden in der jährlichen Qualifikationsrichtlinie (siehe Ziffer (1) dieses § veröffentlicht. In Ausnahmefällen ist der Aufstieg auch während eines Spieljahres möglich.
- (3) Die Neueinstufung in die Landesliga kann bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres erfolgen. Schiedsrichter, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 47. Lebensjahr vollenden, werden für die Landesliga nicht mehr berücksichtigt.

§ 14

Schiedsrichterbeobachter

- (1) Als Schiedsrichterbeobachter bei Spielen der Landesliga kommt zum Einsatz, wer an den jährlich stattfindenden Schulungen des DFB, des Regionalverbandes Nord, des NOFV oder des SFV teilgenommen hat und durch den Vorstand des SFV bestätigt ist.
- (2) Für die Beobachtung von Spielen der Landesliga bestätigte Beobachter sind verpflichtet, am Fußball-Hausregeltraining des SFV teilzunehmen.
- (3) Der Beobachtungsbericht ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel an den Verantwortlichen im Schiedsrichterausschuss einzusenden.

§ 15

Schlussbestimmung

Der Teil 1 und 2 dieser Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Verbandstag des SFV ab 01. Juli 2002 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Ordnung vom 01. August 1994 außer Kraft.